

# Ausbilderstammdaten

(Zur Feststellung der Ausbildungseignung und Registrierung bei Ihrer Industrie- und Handelskammer)

## Ausbilderdaten:

Name:		Vorname:		
Geburtsdatum:	Geschlecht:	männlich	weiblich	divers

## Angaben zum Ausbildungsbetrieb:

Bitte vollständige Firmenanschrift oder Firmenstempel der Ausbildungsstätte	Firmen-Telefon:
	Firmen-E-Mail:

<b>Beruf/e in dem Sie ausbilden oder ausbilden wollen:</b>	seit/ab wann?

<b>I. Fachliche Eignung nach § 30 Abs. 2 Berufsbildungsgesetz (BBiG) (siehe Rückseite)</b>	
Welche fachliche Qualifikation haben Sie? (...Berufsabschluss, Studium etc., Ablichtungen der Nachweise bitte beilegen)	bestanden am:
...und einschlägige berufliche Erfahrung?	Datum von – bis:

<b>II. Berufs- und arbeitspädagogische Eignung nach Ausbilder-Eignungsverordnung (AEVO) (siehe Rückseite)</b>	
Abschlüsse entsprechend Ausbildereignungsverordnung	
hat die Ausbildereignungsprüfung bestanden nach § 4 oder § 6 Abs.1 oder 2 AEVO <small>(Ablichtungen entsprechender Nachweise über abgelegte Prüfung beilegen)</small>	
ist von der Nachweispflicht befreit nach § 6 Abs. 3 oder 4 AEVO <small>(Ablichtungen entsprechender Nachweise beilegen)</small>	
hat vor dem 01.08.2009 ausgebildet und ist als bereits eingetragene/r Ausbilder/in* befreit nach § 7 AEVO <small>(Ablichtungen entsprechender Nachweise beilegen)</small>	
beantragt hiermit eine vorläufige Freistellung, AEVO-Lehrgang ist geplant mit voraussichtlichem Ende: <small>(Nachweise über Unternehmensbekundung, Anmeldebestätigung o.ä. beilegen)</small>	

Entsprechen die Qualifikationen nicht den Anforderungen nach Punkt I. Fachliche Eignung und/oder nach Punkt II. Berufs- und arbeitspädagogische Eignung (AEVO), so ist zusätzlich ein Antrag auf **widerrufliche Zuerkennung** und/oder ein Antrag auf **Befreiung von der Prüfung zum Nachweis der Berufs- und arbeitspädagogischen Eignung** auszufüllen und beizufügen.

Die/Der benannte Ausbilder/in* ist für die Ausbildung im Unternehmen	hauptberuflich	nicht hauptberuflich tätig.
<small>(hauptberuflich → nur zum Zweck der Berufsausbildung beschäftigt)</small>		

Welche Stellung hat die/der benannte Ausbilder/in* im Unternehmen?

Der Ausbilder* ist bereit, ggf. im Prüfungsausschuss für o. g. Beruf(e) mitzuwirken.	ja	nein
--	----	------

Sonstiges/Bemerkungen:

**Erklärung:** In der Person der/des Ausbilderin/s\* und des Ausbildenden (Unternehmen) liegen keine Gründe, die der Ausbildung im Sinne des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) entgegenstehen. Insbesondere besteht kein Verbot, Kinder und Jugendliche zu beschäftigen.

<b>Hinweise zur Datenverarbeitung</b>
Die IHK Dresden erhebt die vorstehenden Daten zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben in der Berufsbildung gem. den §§ 27-30, 34-36 BBiG. Sie können gegen diese Verarbeitung Widerspruch einlegen. Die Einlegung kann schriftlich an die Adresse IHK Dresden, Langer Weg 4, 01239 Dresden, per Telefax an 0351 2802-280 oder per E-Mail an <a href="mailto:widerspruchds@dresden.ihk.de">widerspruchds@dresden.ihk.de</a> erfolgen. Hinweis: Daten, die zur ordnungsgemäßen Erfüllung der IHK-Aufgaben notwendig sind, können erst nach Ablauf einer konkreten Speicherfrist dauerhaft gelöscht werden. Die ausführliche Datenschutzerklärung der IHK Dresden finden Sie auf <a href="http://www.dresden.ihk.de/datenschutz">www.dresden.ihk.de/datenschutz</a> .

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der/des Ausbilderin/s\*

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift und Stempel des Ausbildenden (Unternehmen)

\*) Soweit keine geschlechtsneutrale Formulierung gewählt wird, dient dies allein der Vereinfachung der Lesbarkeit. Auch dort werden alle Menschen angesprochen – unabhängig von ihrem Geschlecht (m/w/d).

**Auszüge von Gesetzlichen Vorschriften  
über die persönliche, fachliche sowie berufs- und arbeitspädagogische Eignung**

**§ 29 BBiG<sup>1)</sup>  
Persönliche Eignung**

Persönlich nicht geeignet ist insbesondere, wer

1. Kinder und Jugendliche nicht beschäftigen darf oder
2. wiederholt oder schwer gegen dieses Gesetz oder die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften und Bestimmungen verstoßen hat.

**§ 30 BBiG<sup>1)</sup>  
Fachliche Eignung**

(1) Fachlich geeignet ist, wer die beruflichen sowie die berufs- und arbeitspädagogischen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt, die für die Vermittlung der Ausbildungsinhalte erforderlich sind.

(2) Die erforderlichen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt, wer

1. die Abschlussprüfung in einer dem Ausbildungsberuf entsprechenden Fachrichtung bestanden hat,
2. eine anerkannte Prüfung an einer Ausbildungsstätte oder vor einer Prüfungsbehörde oder eine Abschlussprüfung an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Schule in einer dem Ausbildungsberuf entsprechenden Fachrichtung bestanden hat,
3. eine Abschlussprüfung an einer deutschen Hochschule in einer dem Ausbildungsberuf entsprechenden Fachrichtung bestanden hat oder
4. im Ausland einen Bildungsabschluss in einer dem Ausbildungsberuf entsprechenden Fachrichtung erworben hat, dessen Gleichwertigkeit nach dem Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz oder anderen rechtlichen Regelungen festgestellt worden ist

und eine angemessene Zeit in seinem Beruf praktisch tätig gewesen ist.

(6) Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann Personen, die die Voraussetzungen des Absatzes 2, 4 oder 5 nicht erfüllen, die fachliche Eignung nach Anhörung der zuständigen Stelle widerruflich zuerkennen.

**Kommentar zum § 4 AEVO<sup>2)</sup>**

§ 4 der AEVO, regelt die Prüfungsbedingungen die für den Nachweis der berufs- und arbeitspädagogischen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten notwendig sind.

**§ 6 AEVO<sup>2)</sup>  
Andere Nachweise**

(1) Wer die Prüfung nach einer vor Inkrafttreten dieser Verordnung geltenden Ausbilder-Eignungsverordnung bestanden hat, die auf Grund des Berufsbildungsgesetzes erlassen worden ist, gilt für die Berufsausbildung als im Sinne dieser Verordnung berufs- und arbeitspädagogisch geeignet.

(2) Wer durch eine Meisterprüfung oder eine andere Prüfung der beruflichen Fortbildung nach der Handwerksordnung oder dem Berufsbildungsgesetz eine berufs- und arbeitspädagogische Eignung nachgewiesen hat, gilt für die Berufsausbildung als im Sinne dieser Verordnung berufs- und arbeitspädagogisch geeignet.

(3) Wer eine sonstige staatliche, staatlich anerkannte oder von einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft abgenommene Prüfung bestanden hat, deren Inhalt den in § 3 genannten Anforderungen ganz oder teilweise entspricht, kann von der zuständigen Stelle auf Antrag ganz oder teilweise von der Prüfung nach § 4 befreit werden. Die zuständige Stelle erteilt darüber eine Bescheinigung.

(4) Die zuständige Stelle kann von der Vorlage des Nachweises über den Erwerb der berufs- und arbeitspädagogischen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten auf Antrag befreien, wenn das Vorliegen berufs- und arbeitspädagogischer Eignung auf andere Weise glaubhaft gemacht wird und die ordnungsgemäße Ausbildung sichergestellt ist. Die zuständige Stelle kann Auflagen erteilen. Auf Antrag erteilt die zuständige Stelle hierüber eine Bescheinigung.

**§ 7 AEVO<sup>2)</sup>  
Fortführen der Ausbildungstätigkeit**

Wer vor dem 1. August 2009 als Ausbilder im Sinne des § 28 Absatz 1 Satz 2 des Berufsbildungsgesetzes tätig war, ist vom Nachweis nach den §§ 5 und 6 dieser Verordnung befreit, es sei denn, dass die bisherige Ausbildungstätigkeit zu Beanstandungen mit einer Aufforderung zur Mängelbeseitigung durch die zuständige Stelle geführt hat. Sind nach Aufforderung die Mängel beseitigt worden und Gefährdungen für eine ordnungsgemäße Ausbildung nicht zu erwarten, kann die zuständige Stelle vom Nachweis nach den §§ 5 und 6 befreien; sie kann dabei Auflagen erteilen.

---

<sup>1)</sup> BBiG – Berufsbildungsgesetz in der Fassung vom 12. Dezember 2019 mit Gültigkeit ab 01.01.2020

<sup>2)</sup> AEVO – Ausbildereignungsverordnung in der Fassung vom 21. Januar 2009

\*) Soweit keine geschlechtsneutrale Formulierung gewählt wird, dient dies allein der Vereinfachung der Lesbarkeit. Auch dort werden alle Menschen angesprochen – unabhängig von ihrem Geschlecht (m/w/d).